

# Benutzungsordnung

## Wohnmobil-Stellplatz Mörsdorf

**(I) Der Betreiber des Stellplatzes ist die Ortsgemeinde Mörsdorf**

**(II) Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben.**

**(III) Abgrenzung der Nutzung**

1. Der Stellplatz darf nur zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
2. Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
3. Wohnmobile dürfen die bereitgestellte Anlage zur Ver- und Entsorgung von Abwasser und Fäkalien sowie die Stromversorgung nutzen.
4. Das Abstellen von und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Stellplatzes ist im Gemeindegebiet Mörsdorf nicht zulässig.
5. Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.

**(IV) Erlaubnis**

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde Mörsdorf. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn bei der Einfahrt ein Ticket gezogen wurde.

**(V) Nutzung des Wohnmobilstellplatzes**

1. Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für maximal 10 Wohnmobile und für maximal 2 Nächte zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), Pkw, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Wohnmobilstellplatz nicht zugelassen.
2. Das Abstellen der Wohnmobile hat entsprechend der Beschilderung im hinteren, westlichen Teil des Platzes innerhalb der Markierungen so zu erfolgen, dass die Stromversorgung an den fünf Stromversorgungssäulen für alle Wohnmobilisten erreichbar ist.
3. Das Abstellen von Wohnmobilen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr pro Stellplatz und Fahrzeug ergibt sich aus dem Aushang der Gebührenordnung an der Einfahrt und am Kassenautomaten sowie aus der Veröffentlichung auf [www.geierlay.de](http://www.geierlay.de) In der Nutzungsgebühr für Wohnmobile ist die Frischwasserversorgung, die Abwasser- und Fäkalienentsorgung, die Stromversorgung sowie die Müllentsorgung im üblichen Rahmen enthalten.
4. Für die Stromversorgung stehen an den Wohnmobilstellplätzen Anschlüsse zur Verfügung. Die Stromentnahme darf nicht zum Betrieb einer Heizung oder Klimaanlage erfolgen.
5. Die Gebühren sind vor der Ausfahrt am Kassenautomaten nach Vorlage des Einfahrtsticket zu entrichten, welches nach erfolgter Zahlung zur Ausfahrt benötigt wird.
6. Bei Verlust des Einfahrtsticket ist am Kassenautomaten eine Gebühr in Höhe von Euro 50,00 zu entrichten, um ein Ausfahrtticket zu erhalten.
7. Nicht erlaubt ist
  - das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
  - das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
  - das Zelten,
  - das Ablassen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung,
  - das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
  - das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,

- das Freihalten von Stellplätzen,
- das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen.

8. Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

9. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringste Lautstärke zu reduzieren.

10. Hunde und sonstige freilaufende Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist umgehend zu entfernen.

11. Eine Reservierung von Stellplätzen ist nicht möglich - ein Anspruch auf einen freien Stellplatz kann nicht erhoben werden.

12. Auf dem Wohnmobilstellplatz erfolgt kein Winterdienst (Räumen und Streuen).

#### **(VI) Haftung, Beschädigung**

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Ortsgemeinde Mörsdorf nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

#### **(VII) Anordnung für den Einzelfall**

Den Anweisungen der Bediensteten der Ortsgemeinde Mörsdorf ist Folge zu leisten. Das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemeindeverwaltung Mörsdorf  
August 2022